

## Allgemeine Einkaufsbedingungen der Wivertis GmbH (AEB)

Stand: 28.10.2025

### 1. Anwendungsbereich

1.1 Sofern zwischen der Wivertis GmbH (Besteller) und dem Auftragnehmer nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, erfolgen alle Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers an den Besteller ausschließlich auf Grundlage dieser Bestellbedingungen. Sie gelten auch für alle zukünftigen Verträge zwischen dem Besteller und dem Auftragnehmer, auch wenn sie nicht jeweils noch einmal gesondert vereinbart werden.

1.2 Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers (AGB) oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn der Besteller ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprechen. Selbst wenn der Besteller oder der Auftragnehmer im Zusammenhang mit der Erbringung einer Leistung auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

### 2. Anfrage, Bestellung und Auftragsbestätigung

2.1 Anfragen des Bestellers auf Unterbreitung eines Angebots sind stets freibleibend. Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, sonstigen Unterlagen/Informationen, die dem Auftragnehmer zum Zwecke des Vertragsabschlusses oder der Angebotserarbeitung übergeben oder mitgeteilt wurden, sind geheim zu halten sowie Dritten gegenüber nicht offen zu legen, verbleiben im Eigentum des Bestellers und sind nach Vertragsausführung oder Abbruch der Vertragsverhandlungen nachweislich zu löschen und die Löschung auf Anfrage des Bestellers zu bestätigen oder nach Wahl des Bestellers an diesen herauszugeben, sofern keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten bestehen.

2.2 Der Besteller kann die Bestellung widerrufen, solange der Auftragnehmer sie nicht schriftlich angenommen hat (Auftragsbestätigung).

2.3 Abweichungen, Änderungen oder Ergänzungen der Bestellung durch die Auftragsbestätigung werden nur Vertragsbestandteil, wenn sie vom Besteller schriftlich bestätigt werden. Die Annahme von Lieferungen oder Leistungen sowie Zahlungen bedeuten keine Zustimmung zur AGB des Auftragnehmers und ebenso keine Bestätigung zu den in Satz 1 benannten Abweichungen, Änderungen oder Ergänzungen zur Bestellung.

2.4 Alle Lieferungen und Leistungen haben dem zum Zeitpunkt der Leistungserbringung maßgeblichen Stand der Technik zu entsprechen.

### 3. Nutzungsrechte

3.1 Der Auftragnehmer gewährt dem Besteller mindestens das nicht-ausschließliche, übertragbare, unwiderrufliche, unterlizenzierbare weltweite, inhaltlich und räumlich unbegrenzte Recht ein, die Lieferungen und Leistungen inklusive der dazugehörigen Dokumentation zu nutzen, in andere Produkte zu integrieren und zu vertreiben. Eingeschlossen von dieser Rechtsübertragung ist das Recht zur Änderung und Weiterentwicklung der Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers durch den Besteller. Die Rechtsübertragung schließt weiterhin auch die Nutzung in den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch unbekannten Nutzungsarten und Nutzungsformen ein.

Die Rechteinräumung erfolgt abhängig von der vertraglichen Vereinbarung entweder zeitlich unbegrenzt (Kauf) oder befristet (Miete).

Soweit die Lieferungen und Leistungen Software beinhalten, umfasst die Rechteeinräumung sowohl in Bezug auf die Software als auch auf die zugehörige Dokumentation insbesondere folgende Rechte:

- die dauerhafte oder vorübergehende Vervielfältigung der Software, ganz oder teilweise, mit jedem Mittel und in jeder Form, insbesondere anlässlich des Ladens, Anzeigens, Ablaufens Lassens, Übertragens oder Speicherns der Software
- das Recht, die Software automatisiert durch andere Software bzw. Roboter sowie in jeder beliebigen Hard- und Software- und Systemumgebung, auch zusammen mit anderer Software, zu nutzen
- das Nutzungs-/Zugriffsrecht durch bzw. für IT-Dienstleister (z.B. Service Provider, Hosting Provider), die vom Besteller oder dem Endkunden beauftragt sind oder werden, um die Software für den Besteller und/oder den Endkunden zu hosten, zu betreiben, zu verwalten oder sonstige outgesourcte Services zu erbringen

3.2 Der Besteller ist zusätzlich zu dem in Ziffer 3.1 eingeräumten Recht befugt, Softwarelizenzen an seine Endkunden zu übertragen.

Soweit anderes für den jeweiligen Einzelfall zwischen den Parteien vorher nicht schriftlich vereinbart ist, garantiert der Auftragnehmer, dass seine Leistungen und Lieferungen nicht mit Rechten Dritter belastet sind, insbesondere nicht mit Rechten Dritter, die der vertraglich vereinbarten Nutzung und Verwertung der Lieferungen und Leistungen durch den Besteller entgegenstehen.

3.3 Die in dieser Ziffer 3 dem Besteller eingeräumten Rechte gelten im Falle von Software ebenso für etwaige durch den Auftragnehmer während der Laufzeit dieses Vertrages zur Nutzung bereit gestellten neue Releases, Updates und Upgrades.

3.4 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Besteller rechtzeitig, spätestens mit Auftragsbestätigung, darauf hinzuweisen, ob seine Lieferungen und Leistungen „Open Source Software“ enthalten.

„Open Source Software“ im Sinne dieser Regelung ist Software, die vom Rechteinhaber beliebigen Nutzern lizenzgebührenfrei mit dem Recht zur Bearbeitung und/oder Verbreitung auf der Grundlage einer Lizenz oder anderen vertraglichen Regelung überlassen wird (z.B. GNU General Public License (GPL), GNU Lesser GPL (LGPL), BSD License, Apache License, MIT License). Enthalten die Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers Open Source Software, so hat der Auftragnehmer dem Besteller spätestens bei Auftragsbestätigung Folgendes zu liefern:

- Source Code der verwendeten Open Source Software, soweit die anwendbaren Open Source Lizenzbedingungen die Offenlegung dieses Source Codes verlangen
- Auflistung sämtlicher verwendeter Open Source Dateien mit einem Hinweis auf die jeweils anwendbare Lizenz sowie eine Kopie des vollständigen Lizenztextes
- Schriftliche Erklärung, dass durch die bestimmungsgemäße Verwendung der Open Source Software weder die Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers noch die Produkte des Bestellers einem „Copyleft Effekt“ auslösen, wobei „Copyleft Effekt“ im Sinne dieser Regelung bedeutet, dass die Open Source Lizenzbedingungen verlangen, dass bestimmte Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers sowie von diesen abgeleitete Werke nur unter den Bedingungen der Open Source Lizenzbedingungen, z.B. unter Offenlegung des Source Codes, weiterverbreitet werden dürfen. Weiterhin erklärt der Auftragnehmer schriftlich, dass die Verwendung der Open Source Software in seinen Lieferungen und Leistungen die vom Besteller jeweils vertraglich intendierte Nutzung auch nicht in sonstiger Weise beeinträchtigt.

Weist der Auftragnehmer erst nach Eingang der Bestellung darauf hin, dass seine Lieferungen und Leistungen Open Source Software enthalten, dann ist der Besteller berechtigt, die Bestellung innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen nach Zugang der Mitteilung und Übermittlung aller im obigen Absatz aufgeführten Informationen zu widerrufen.

#### **4. Liefer- und Leistungszeit, Vertragsstrafe bei Leistungsstörung**

4.1 Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend.

4.2 Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen oder Nacherfüllungen kommt es auf den Eingang bei der vom Besteller angegebenen Empfangsstelle, für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen mit

Implementierung und/oder Aufstellung und/oder Montage sowie von Leistungen auf deren Abnahme an.

4.3 Sobald etwaige Verzögerungen einer (Teil-)Lieferung oder (Teil-)Leistung bzw. Nacherfüllung erkennbar werden, ist der Besteller unverzüglich zu benachrichtigen und seine Entscheidung einzuholen.

4.4 Wird ein vereinbarter Lieferungs- oder Leistungstermin überschritten, gerät der Auftragnehmer ohne separate Nachfristsetzung durch den Besteller mit sofortiger Wirkung in Verzug, es sei denn, dass die Lieferung oder Leistung infolge eines Umstands unterbleibt, den der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat.

4.5 Kommt der Auftragnehmer schuldhaft in Verzug, so ist der Besteller – neben und unbeschadet etwaiger weitergehenden gesetzlichen oder vertraglichen Ansprüchen – berechtigt, für jeden angefangenen Werktag der Verzögerung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3 % (null Komma drei Prozent), höchstens jedoch 5% (fünf Prozent) der Gesamtvertragssumme zu berechnen.

4.6 Unterbleibt bei der Annahme der Lieferungen, Leistungen oder Nacherfüllung der entsprechende Vorbehalt, kann die Vertragsstrafe aus Ziffer 4.5 dennoch geltend gemacht werden, wenn der Vorbehalt bis zur Schlusszahlung erklärt wird.

#### **5. Gefahrübergang, Versand, Erfüllungsort, Eigentumsübergang**

5.1 Bei Lieferungen mit Implementierung und/oder Aufstellung und/oder Montage und bei Leistungen geht die Gefahr mit der Abnahme, bei Lieferungen ohne Implementierung und/oder Aufstellung und/oder Montage mit dem Eingang bei der vom Besteller angegebenen Empfangsstelle über.

5.2 Soweit nicht anders vereinbart, sind die Versand- und Verpackungskosten mit der vereinbarten Vergütung abgegolten. Bei Preisstellung ab Werk oder ab Verkaufslager des Auftragnehmers ist zu den jeweils niedrigsten Kosten zu versenden, soweit der Besteller keine bestimmte Beförderungsart vorgeschrieben hat. Mehrkosten wegen einer nicht eingehaltenen Versandvorschrift gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Bei Preisstellung frei Empfänger kann der Besteller ebenfalls die Beförderungsart bestimmen. Mehrkosten für eine zur Einhaltung eines Liefertermins etwa notwendige beschleunigte Beförderung sind vom Auftragnehmer zu tragen.

5.3 Jeder Lieferung sind Packzettel oder Lieferscheine mit Angabe des Inhalts sowie der vollständigen Bestellnummer beizufügen. Der Versand ist mit denselben Angaben sofort anzuzeigen.

5.4 Bei Abruf eines Transportes durch einen vom Besteller beauftragten Spediteur teilt der Auftragnehmer dem Spediteur die erforderlichen Gefahrgutdaten gemäß den gesetzlichen Anforderungen mit.

5.5 Teilt der Besteller dem Auftragnehmer mit, dass im Anschluss an eine Lieferung ein Weitertransport mit einem anderen Verkehrsträger geplant ist, so wird der Auftragnehmer auch hinsichtlich des Weitertransports die erforderlichen Gefahrgutvorschriften berücksichtigen.

5.6 Verletzt der Auftragnehmer seine Pflichten nach dieser Ziffer, trägt er sämtliche Aufwendungen und Schäden, die dem Besteller hieraus entstehen, es sei denn, der Auftragnehmer hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.

5.7 Das Eigentum geht bei Kauf (3.1 zweiter Absatz) mit der Übergabe bzw. mit der Abnahme und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises auf den Besteller über. Nimmt der Besteller im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Auftragnehmers auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. Der Besteller bleibt im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts). Ausgeschlossen sind in jedem Falle alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

## 6. Rechnungen

Rechnungen haben allen jeweils anwendbaren gesetzlichen Vorschriften (insbesondere UStG) zu entsprechen und die Bestellnummern sowie die Nummern jeder einzelnen Position und etwaige Steuern auszuweisen. Solange diese Angaben fehlen, tritt keine Fälligkeit des Rechnungsbetrages ein.

## 7. Preise, Zahlung, Verzug

7.1 Soweit zutreffend, gilt die Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen.

7.2 Sofern nicht abweichend schriftlich vereinbart, enthalten die vereinbarten Preise die Lieferung frei Haus, die Kosten für Verpackung sowie alle Kosten, die dem Auftragnehmer im Zusammenhang mit der Erfüllung der Bestellung entstehen.

7.3 Zahlungen werden, wenn nichts anderes vereinbart ist, innerhalb von 60 Tagen netto zur Zahlung fällig. Bei einer Zahlung innerhalb von 14 Tagen ist der Besteller zu einem Abzug von 3% Skonto berechtigt.

7.4 Die Zahlungsfrist beginnt, sobald die Lieferung oder Leistung vollständig erbracht und die ordnungsgemäß ausgestellte Rechnung beim Besteller eingegangen ist. Soweit der Auftragnehmer Materialtests, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, setzt die Vollständigkeit der Lieferung und Leistung auch den Eingang dieser Unterlagen voraus.

7.5 Skontoabzug ist auch zulässig, wenn der Besteller aufrechnet oder Zahlungen in angemessener Höhe aufgrund von Mängeln zurückhält.

7.6 Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferung oder Leistung als vertragsgemäß.

7.7 Der Besteller schuldet keine Fälligkeitszinsen. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.

## 8. Schadloshaltung, Versicherung

8.1 Der Auftragnehmer hält den Besteller auf erstes Anfordern vollumfänglich und unter Einbeziehung angemessener Rechtsverfolgungskosten schadlos gegenüber jeder Art von Ansprüchen welche darauf gestützt werden, dass die Lieferungen oder Leistungen des Auftragnehmers und/oder deren bestimmungsgemäße Verwendung durch den Besteller oder seiner Abnehmer gegen die Rechte Dritter, gesetzliche oder behördliche Bestimmungen verstoßen oder sonstige Patentrechts-, Markenrechtsverletzung oder Verletzung von Geschäftsgeheimnissen oder sonstigen geistigen Eigentumsrechten Dritter darstellen oder die Lieferungen oder Leistungen des Bestellers sonst mangelhaft sind.

8.2 Der Auftragnehmer hat eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer ausreichenden und dem Geschäft entsprechenden Deckungssumme pro Personen-/Sach-/Vermögensschaden abzuschließen und zu unterhalten.

## 9. Untersuchungs- und Rügepflicht

9.1 Unter Ausschluss des § 377 HGB vereinbaren die Parteien statt dessen Regelungen Folgendes: Die Untersuchungsobliegenheit des Bestellers beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareneingangskontrolle und äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offenkundig sind (z.B. offensichtliche Transportbeschädigungen, Minderlieferungen, etc.).

9.2 Später entdeckte Mängel zeigt der Besteller möglichst zeitnah nach Entdeckung dem Auftragnehmer an. Der Auftragnehmer verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

9.3 Eine Mängelrüge des Bestellers ist jedenfalls dann rechtzeitig, wenn diese innerhalb von fünfzehn Werktagen ab Entdeckung erfolgt.

## 10. Regressansprüche, Mängelhaftung, Verjährung

10.1 Der Besteller wird den Auftragnehmer über etwaige Mängel an Lieferungen und Leistungen gem. den Bestimmungen des Abs. 9 informieren. Der Auftragnehmer wird Mängel unverzüglich beheben.

10.2 Die gesetzlich bestimmten Regressansprüche des Bestellers innerhalb einer Lieferkette (bei Kauf Lieferantenregress gemäß §§ 445a, 445b, 478 BGB) stehen dem Besteller neben den

Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Der Besteller ist insbesondere berechtigt, die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) nach eigenem Ermessen frei zu wählen. Das gesetzliche Wahlrecht des Bestellers (bei Kauf § 439 Abs. 1 BGB) ist uneingeschränkt.

10.3 Der Besteller wird, bevor er einen von seinem Kunden geltend gemachten Mangelanspruch (bei Kauf einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 445a Abs. 1, 439 Abs. 2 und 3 BGB) anerkennt oder erfüllt, den Auftragnehmer unter Schilderung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt eine substantiierte Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der vom Besteller tatsächlich gewährte Mangelanspruch als dem Kunden geschuldet. In diesem Fall obliegt dem Auftragnehmer der Gegenbeweis.

10.4 Die Ansprüche des Bestellers aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch den Besteller oder einen anderen Unternehmer weiterverarbeitet wurde, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt.

10.5 Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Auftragnehmer insbesondere dafür, dass die Lieferungen und Leistungen bei Gefahrübergang die vereinbarte Beschaffenheit haben. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in der Bestellung – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder sonst in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von dem Besteller, vom Auftragnehmer oder vom Hersteller stammt.

10.6 Zu einer Untersuchung der Ware oder besonderen Erkundigungen über etwaige Mängel ist der Besteller bei Vertragsschluss sowie aber auch im Anschluss nicht verpflichtet. Teilweise abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB und § 536b BGB stehen dem Besteller Mängelansprüche daher uneingeschränkt auch dann zu, wenn ihm der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

10.7 Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau, sofern die Ware ihrer Art und ihrem Verwendungszweck gemäß in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde; der gesetzliche Anspruch auf Ersatz entsprechender Aufwendungen bleibt unberührt. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen trägt der Auftragnehmer auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Schadensersatzhaftung des Bestellers bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haftet er jedoch nur, wenn er erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.

10.8 Unbeschadet der gesetzlichen Rechte und der Regelungen in Abs. 10.7 gilt: Kommt der Auftragnehmer seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach Wahl des Bestellers durch Beseitigung des

Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer vom Besteller gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann der Besteller den Mangel selbst beseitigen und vom Auftragnehmer Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Auftragnehmer fehlgeschlagen oder für den Besteller unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, zur Vermeidung eigenen Verzugs, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen wird der Besteller den Auftragnehmer unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.

10.9 Im Übrigen ist der Besteller bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung der Vergütung oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem hat er nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.

10.10 In eilbedürftigen Fällen ist der Besteller berechtigt, den Mangel nach vorangegangener Unterrichtung des Auftragnehmers selbst zu beseitigen und dem Auftragnehmer die entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen.

10.11 Soweit der Auftragnehmer im Rahmen seiner Mängelbeseitigungspflicht neu liefert oder nachbessert, beginnen die in Ziffer 10.12 und 10.13 genannten Fristen erneut zu laufen.

10.12 Sachmängelansprüche verjähren in drei Jahren, soweit das Gesetz keine längeren Fristen vorsieht.

10.13 Rechtsmängelansprüche verjähren in fünf Jahren, soweit das Gesetz keine längeren Fristen vorsieht. Darüber hinaus verjähren Ansprüche aus Rechtsmängeln keinesfalls, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen den Besteller geltend machen kann.

10.14 Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Gefahrübergang (Ziffer 5.1). Bei Lieferungen an Orte, an denen der Besteller Aufträge außerhalb seiner Werke oder Werkstätten ausführt, beginnt sie mit der Abnahme durch den Auftraggeber des Bestellers.

## **11. Überprüfung auf Rechtsmängelfreiheit/Hinweispflicht**

Die Lieferung rechtsmängelfreier Produkte ist für den Besteller vertragswesentlich. Der Auftragnehmer verpflichtet sich deshalb, die Lieferung und Leistung auf ihre Rechtsmängelfreiheit zu überprüfen und den Besteller auf eventuelle entgegenstehende Schutzrechte hinzuweisen.

## **12. Übertragung auf Dritte, Subunternehmer**

12.1 Der Auftragnehmer darf Rechten und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Bestellers auf Dritte übertragen.

12.2 Der Einsatz von Subunternehmern ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Bestellers unzulässig und berechtigt den Besteller, ganz oder teilweise den Vertrag zu kündigen sowie Schadensersatz zu verlangen. Bei Einholung der schriftlichen Zustimmung sind Name und Adresse des Subunternehmers mitzuteilen. Stimmt der Besteller dem Einsatz zu, bleibt der Auftragnehmer gleichwohl gegenüber dem Besteller haftbar für jedes Tun oder Unterlassen des Subunternehmers und hat dafür Sorge zu tragen, dass der Subunternehmer den Auftrag diesen Einkaufsbedingungen entsprechend erfüllt.

### **13. Materialbeistellungen**

13.1 Materialbeistellungen bleiben Eigentum des Bestellers und sind unentgeltlich getrennt zu lagern, als Eigentum des Bestellers zu bezeichnen und zu verwalten. Ihre Verwendung ist nur für Aufträge des Bestellers zulässig. Bei schuldhafter Wertminderung oder Verlust ist vom Auftragnehmer Ersatz zu leisten, wobei der Auftragnehmer auch einfache Fahrlässigkeit zu vertreten hat. Dies gilt auch für die berechnete Überlassung auftragsgebundenen Materials.

13.2 Verarbeitung oder Umbildung des Materials erfolgt für den Besteller. Dieser wird unmittelbar Eigentümer der neuen oder umgebildeten Sache. Sollte dies aus rechtlichen Gründen nicht möglich sein, so sind sich Besteller und Auftragnehmer darüber einig, dass der Besteller in jedem Zeitpunkt der Verarbeitung oder Umbildung Eigentümer der neuen Sache wird. Der Auftragnehmer verwahrt die neue Sache unentgeltlich für den Besteller mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.

### **14. Werkzeuge, Formen, Muster**

14.1 Vom Besteller überlassene Werkzeuge, Formen, Muster, Modelle, Profile, Zeichnungen, Normenblätter, Druckvorlagen und Lehren dürfen ebenso wie danach hergestellte Gegenstände ohne schriftliche Einwilligung des Bestellers weder an Dritte weitergegeben, noch für andere als die vertraglichen Zwecke benutzt werden. Sie sind gegen unbefugte Einsichtnahme oder Verwendung zu sichern. Vorbehaltlich weiterer Rechte kann der Besteller ihre Herausgabe verlangen, wenn der Auftragnehmer diese Pflichten verletzt.

### **15. Vertraulichkeit**

15.1 Der Auftragnehmer hat alle im Zusammenhang mit der Auftragsdurchführung erlangten Informationen über rechtliche, betriebliche, geschäftliche, technische oder wissenschaftliche Angelegenheiten des Bestellers bzw. seiner Endkunden, die nicht offenkundig sind, vertraulich zu behandeln. Dies gilt unabhängig davon, ob die Informationen als vertraulich gekennzeichnet sind oder nicht. Unerheblich ist zudem, auf welche Weise und in welcher Form sie zur Kenntnis gelangt sind.

15.2 Der Auftragnehmer ist zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Informationen des Bestellers – auch über die Laufzeit des Auftrags hinaus – verpflichtet und hat diese unter

Anwendung jeweils angemessener Sicherheitsmaßnahmen unter Berücksichtigung allgemein anerkannter Standards (z.B. ISO 27001) mit der gebotenen Sorgfalt zu schützen. Er darf sie ausschließlich zum Zweck der Auftragsausführung einsetzen und auch nur zu diesem Zweck Aufzeichnungen darüber erstellen. Schriftstücke und Datenträger mit vertraulichen Informationen sind gegen unberechtigte Kenntnisnahme zu sichern.

15.3 Der Auftragnehmer darf vertrauliche Informationen des Bestellers nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Bestellers an Dritte weitergeben. Die Informationen dürfen zudem nur an Personen weitergegeben werden, die ihrerseits schriftlich zur Verschwiegenheit verpflichtet worden sind und die ausschließlich zum Zweck der Auftragserfüllung von den Informationen Kenntnis erhalten müssen. Bei Verlust vertraulicher Informationen ist unverzüglich der Besteller zu benachrichtigen.

15.4 Nach entsprechender Aufforderung hat der Auftragnehmer alle Schriftstücke und Datenträger mit vertraulichen Informationen an den Besteller bzw. den jeweiligen Endkunden herauszugeben bzw. zu vernichten, soweit dem keine gesetzlichen Aufbewahrungsvorschriften entgegenstehen.

15.5 Anderweitige Verpflichtungen des Auftragnehmers zu Vertraulichkeit und Geheimhaltung, insbesondere solche aufgrund weiterer vertraglicher und gesetzlicher Geheimhaltungsvorschriften bleiben unberührt.

15.6 Der Besteller ist berechtigt, die Einhaltung der Vertragspflichten durch den Auftragnehmer zu überwachen und zu überprüfen. Der Auftragnehmer wird den Besteller dabei in zumutbarem Umfang unterstützen und ihm die zur Prüfung erforderlichen Auskünfte erteilen.

15.7 Der Auftragnehmer wird in gleicher Weise die Zustimmung seiner Unterauftragnehmer einholen.

15.8 Für Presseerklärungen und für jede andere öffentlich zugängliche Verlautbarung (z. B. Werbung oder die Angabe als Referenzprojekt) durch den Auftragnehmer, die im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung und/oder der auf ihr basierenden Zusammenarbeit steht, ist beim Besteller eine vorherige schriftliche Erlaubnis einzuholen. Der Besteller kann diese Erlaubnis jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen.

### **16. Datenschutz**

16.1 Der Auftragnehmer sorgt dafür, dass alle Personen, die von ihm im Rahmen der Vertragserfüllung betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten, insbesondere die Datenschutzvorschriften der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Die nach Datenschutzrecht erforderliche Verpflichtung der mit der Verarbeitung betrauten Personen auf die Vertraulichkeit ist spätestens vor der erstmaligen

Aufnahme der Tätigkeit vorzunehmen und dem Besteller auf Verlangen nachzuweisen.

16.2 Die Parteien sind sich darüber einig, dass eine Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragnehmer ausschließlich in Form einer Auftragsverarbeitung im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) bzw. gem. Artikel 28 der DSGVO erfolgen soll.

16.3 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass Daten des Bestellers und seiner Kunden nicht in den Bereich fremdstaatlicher Offenbarungspflichten und Ermittlungsbefugnisse gelangen.

## **17. Zurückbehaltung, Aufrechnung, Forderungsabtretung**

17.1 Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrechte des Auftragnehmers sind ausgeschlossen; es sei denn, die Gegenforderung des Auftragnehmers ist vom Besteller anerkannt oder rechtskräftig festgestellt.

17.2 Forderungsabtretung ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Bestellers zulässig.

## **18. Zahlungsunfähigkeit des Auftragnehmers**

Stellt der Auftragnehmer seine Zahlungen ein, wird ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt oder das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Auftragnehmers beantragt oder eröffnet, so ist der Besteller berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag zu kündigen. In diesem Fall kann der Besteller, die für die Weiterführung der Arbeiten vorhandene Einrichtung oder bisher getätigte Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers gegen angemessene Vergütung in Anspruch nehmen.

## **19. Verhaltenskodex für Auftragnehmer, Sicherheit in der Lieferkette**

19.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Gesetze der jeweils anwendbaren Rechtsordnung(en) einzuhalten. Insbesondere wird er sich weder aktiv noch passiv, direkt oder indirekt an jeder Form der Bestechung, der Verletzung der Grundrechte seiner Mitarbeitenden oder der Kinderarbeit beteiligen. Er wird im Übrigen Verantwortung für die Gesundheit und Sicherheit seiner Mitarbeitenden am Arbeitsplatz übernehmen, die Umweltschutzgesetze beachten und die Einhaltung dieses Verhaltenskodex bei seinen Lieferanten bestmöglich fördern und einfordern.

19.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ihm bekanntgemachte Regelungen zur Korruptionsprävention in der öffentlichen Verwaltung sowie die Vorschriften des Verpflichtungsgesetzes zu befolgen, einzuhalten und in diesem Zusammenhang seine Bereitschaft zu erklären, sich erforderlichenfalls auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten nach Maßgabe des Verpflichtungsgesetzes verpflichten zu lassen.

19.3 Der Auftragnehmer trifft die erforderlichen technischen und organisatorischen Anweisungen und Maßnahmen insbesondere in den Bereichen Objektschutz, Geschäftspartner-, Personal- und Informationssicherheit, Verpackung und Transport, um die Sicherheit in der Lieferkette gemäß den Anforderungen entsprechender international anerkannter Initiativen auf Grundlage des WCO SAFE Framework of Standards (z.B. AEO, C-TPAT) zu gewährleisten. Er schützt seine Lieferungen und Leistungen an den Besteller oder an vom Besteller bezeichnete Dritte vor unbefugten Zugriffen und Manipulationen. Er setzt für solche Lieferungen und Leistungen ausschließlich zuverlässiges Personal ein und verpflichtet etwaige Unterauftragnehmer, ebenfalls entsprechende Maßnahmen zu treffen.

19.4 Verstößt der Auftragnehmer schuldhaft gegen die Verpflichtungen aus dieser Ziffer, so ist der Besteller unbeschadet weiterer Ansprüche berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag zu kündigen. Sofern die Beseitigung der Pflichtverletzung möglich ist, darf dieses Recht erst nach fruchtlosem Verstreichen einer angemessenen Frist zur Beseitigung der Pflichtverletzung ausgeübt werden.

## **20. Produktbezogener Umweltschutz, Deklarationspflichten, Gefahrgut**

20.1 Liefert der Auftragnehmer Produkte, deren Produktbestandteile in der jeweils zum Zeitpunkt der Bestellung aufgrund von Gesetzen stofflichen Restriktionen und/oder stofflichen Informationspflichten unterliegen (z.B. REACH, RoHS), hat der Auftragnehmer diese Stoffe spätestens zum Zeitpunkt der ersten Lieferung der Produkte zu deklarieren. Das Vorstehende gilt im Hinblick auf Gesetze nur insoweit, als diese am Geschäftssitz des Auftragnehmers oder des Bestellers oder am Ort der vom Besteller angegebenen Empfangsstelle Anwendung finden.

20.2 Enthält die Lieferung Güter, die gemäß den internationalen Regelungen als Gefahrgut zu klassifizieren sind, teilt der Auftragnehmer dies dem Besteller spätestens mit Auftragsbestätigung mit.

## **21. Bestimmungen über Ausfuhrkontroll- und Außenhandelsdaten**

21.1 Der Auftragnehmer hat alle Anforderungen des anwendbaren nationalen und internationalen Zoll- und Außenwirtschaftsrechts („Außenwirtschaftsrecht“) zu erfüllen. Der Auftragnehmer hat dem Besteller spätestens zwei Wochen nach Bestellung sowie bei Änderungen unverzüglich alle Informationen und Daten schriftlich mitzuteilen, die der Besteller zur Einhaltung des Außenwirtschaftsrechts bei Aus-, Ein- und Wiederausfuhr benötigt, insbesondere:

- alle anwendbaren Ausfuhrlistennummern einschließlich der Export Control Classification Number gemäß der U.S. Commerce Control List (ECCN);

- die statistische Warennummer gemäß der aktuellen Wareneinteilung der Außenhandelsstatistiken und den HS (Harmonized System) Code und
- Ursprungsland (nichtpräferenziieller Ursprung) und, sofern vom Besteller gefordert, Lieferantenerklärungen zum präferenziiellen Ursprung (bei europäischen Lieferanten) oder Zertifikate zur Präferenz (bei nichteuropäischen Lieferanten).

21.2 Verletzt der Auftragnehmer seine Pflichten nach Ziffer 21.1, trägt er sämtliche Aufwendungen und Schäden, die dem Besteller hieraus entstehen, es sei denn, der Auftragnehmer hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.

## **22. Vorbehaltsklausel**

Die Vertragserfüllung seitens des Bestellers steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts sowie keine Embargos und/oder sonstige Sanktionen entgegenstehen.

## **23. Pressemitteilungen, Benennung als Referenzkunde**

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Bestellers, den Besteller als Referenzkunden zu benennen und/oder mit Produkten zu werben, die er im Rahmen des Vertragsverhältnisses mit dem Besteller für diesen entwickelt hat, und/oder Pressemitteilungen oder sonstige öffentliche Verlautbarungen herauszugeben, aus denen gegebenenfalls das Bestehen, der Wert und/oder die Bedingungen des Vertrages hervorgehen oder worin der Besteller oder die Geschäftsbeziehung erwähnt wird.

## **24. Gerichtsstand, anwendbares Recht**

24.1 Es gilt deutsches materielles Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

24.2 Ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis ist Wiesbaden, soweit der Auftragnehmer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen i.S.d. § 38 ZPO ist. Dies gilt auch für Streitigkeiten über deliktische oder sonstige außervertragliche Ansprüche.